

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **75 (1980)**

Heft 5-de: **Beschwerderecht in Wort und Tat**

PDF erstellt am: **09.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

HEIMAT SCHUTZ

Organ des Schweizer Heimatschutzes
Erscheint zweimonatlich
Auflage 20000
(Deutsch und Französisch)
Redaktion: Marco Badilatti
Ständige Mitarbeiter:
Claude Bodinier, Pierre Baertschi,
Ernest Schüle, Christian Schmidt,
Rudolf Trüb
Adresse: Redaktion «Heimatschutz»
Postfach, 8042 Zürich
(Tel. 01/3630087)
Abonnementspreis: Fr. 15.–
Druck und Versand:
Walter-Verlag AG, 4600 Olten

Aus dem Inhalt

Beschwerderecht in Wort und Tat	1–16
Heimat- und Naturschutz sind u.a. eine Frage des korrekten Rechtsvollzuges. Dem Beschwerderecht kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Befürworter und Gegner äussern sich	
Private handeln, Staat kneift	17
Spekulatives Bauvorhaben am Genfersee bedroht das Orts- und Landschaftsbild rund um das Schloss Chillon	
Mehr Rummel als nötig	18
Kritische Notizen zum Abschluss der «unvergesslichsten Naturschau für lange», der «Grün 80» in Basel	
Stiftung Rosbaud gegründet	20
Mit Bund, Kanton und Gemeindebehörden hat der SHS die Voraussetzungen zur Errichtung eines alpinen Parkes im oberen Tessin geschaffen	
Von dräckig bis desumetroole	21

Titelbild: Das Bundesgerichtsgebäude in Lausanne – Schauplatz auch manch folgenschwerer Entscheide in Natur- und Heimatschutzangelegenheiten (Bild: Photopress).

Unter uns gesagt

Beschwerderecht = Beschwerdepflicht

Lieber Leser!

Wir leben in einer Demokratie. Hauptmerkmal dieser Staatsform ist, dass das, was in ihr zu geschehen hat oder zu unterlassen ist, bestimmt wird von der Mehrheit der Bürger. Dass die Stimmbeteiligung heute meistens unter 50 Prozent liegt, ändert nichts an der Gültigkeit dieses Grundsatzes. Nun gibt es aber immer wieder Kräfte, die das Mehrheitsprinzip nur dann beschwören, wenn ihnen das dient. Wo es aber ihren Interessen zuwiderläuft, verwünschen sie es, bangen sie um die Rechtsstaatlichkeit.

Ein Beispiel dafür liefert der Heimat- und Naturschutz. 1962 hiess das Schweizervolk mit Vierfünftelmehrheit den Verfassungsartikel 24^{sexies} gut. Knapp fünf Jahre später trat das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz in Kraft und wurde das Beschwerderecht der gesamtschweizerischen Organisationen ideeller Zielsetzung rechtsgültig. Das alles ist auf demokratischem Wege zustande gekommen, beruht auf einem klaren Mehrheitswillen und gilt für jeden, der in diesem Staat lebt. Um so mehr erstaunt es, wie gewisse Kreise immer wieder so tun, als hätte das Volk nie gesprochen. Sie jammern über den Heimat- und Naturschutz, jammern über deren Gesetze, jammern über das Beschwerderecht der ideellen Verbände und jammern, dass die Gerichte diesen häufig recht geben. Recht geben müssen! Gipfel solch «rechtsstaatlichen Geistes»: Man fordert die Eindämmung der Beschwerdebefugnis oder will sie sogar abschaffen. Solche Demokraten von Gottes Gnaden kümmern sich offensichtlich einen Deut um Mehrheitsentscheide, und sie übersehen auch, dass dort, wo es ein Beschwerderecht gibt, auch eine Beschwerdepflicht gilt. Der Schweizer Heimatschutz hat bisher von beidem massvoll Gebrauch gemacht. Aber er wird immer dann zu Rechtsmitteln greifen, wenn es das Gesetz zulässt und die Sachlage das erfordert. Denn gerade auf dem Gebiet des Heimat- und Naturschutzes ist der Rechtsweg (leider) oft der einzige, um in unserer Gesellschaft neben den materiellen Anliegen auch den ideellen zum Recht zu verhelfen.

Ihr Marco Badilatti